

Erläuterung zur 3. Änderung der Umlagesatzung der UHV-Beiträge

Der Landesgesetzgeber hat dazu entschlossen zwei Handlungsebenen einzuführen.

Verhältnis Unterhaltungsverband – Gemeinde nach § 55 Abs. 3 Wassergesetz LSA

Die erste Handlungsebene betrifft das Verhältnis zwischen den Unterhaltungsverbänden und der Gemeinde. Die gesamten Aufwendungen des Verbandes werden im Verhältnis versiegelter zu unversiegelter Fläche aufgeteilt. In der Regel eine Größenordnung zwischen 10 und 15% Erschwernisanteil und 85 bis 90% Flächenanteil.

Der ermittelte Aufwand für den Flächenanteil wird durch die Gesamtfläche des Verbandes geteilt. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden erhalten entsprechend ihrer Verbandsfläche den ersten Teilbeitrag.

Die Ermittlung des Erschwerniszuschlages erfolgt nun nicht nach Fläche, sondern nach Einwohnern. Grundlage bilden die durch das statistische Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen des vorletzten Jahres. Der ermittelte Erschwernisanteil wird durch die Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes geteilt. Die einzelnen Mitgliedsgemeinden erhalten entsprechend ihrer Einwohnerzahl den zweiten Teilbescheid.

Verhältnis Gemeinde – Grundstückseigentümer nach § 56 Abs.1 Wassergesetz LSA

Die zweite Handlungsebene betrifft das Verhältnis zwischen Gemeinde und Grundstückseigentümer. Hier hat der Landesgesetzgeber festgesetzt, dass nun nicht die Anzahl der Einwohner der Maßstab ist, sondern die Fläche die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die Kommunalverwaltung ermittelt den Anteil der umzulegenden Erschwernisanteile indem sie den Gesamtbetrag der Erschwernisanteile aus dem Bescheid des Verbandes durch die Gesamtfläche, der nicht der Steuer A unterliegenden Flächen, ihres Verbandsgebietes dividiert. An die Grundstückseigentümer ergeht dann ein Bescheid der mit dem ursprünglichen Bescheid nur noch bedingt vergleichbar ist, da auch der Verwaltungsaufwand der Umverteilung mit Bestandteil der Umlage ist.

	Umlagefläche	Fläche die nicht der Grundsteuer A unterliegt	Verwaltungskostenverteilung	Verbandsbeitrag Fläche Stadt 2018	Verbandsbeitrag Erschwernis Stadt 2018	Umlage Flächenbeitrag incl. Verwaltungsgebühr 2018	Umlage Erschwernisbeitrag 2018
	1	2	3	4	5	(Spalte 3 + Spalte 4) / Spalte 1	Spalte 5 / Spalte 2
	ha	ha	in €	€	€	in €/ha	in €/ha
UHV Untere Bode	13415,89	738,76	14.469,48 €	146.099,02 €	19.358,81 €	11,97 €	26,20 €
UHV Unter Ohre	1611,90	120,55	1.738,49 €	11.122,11 €	1.071,44 €	7,98 €	8,89 €
UHV Aller	1516,69	59,6	1.635,80 €	15.058,89 €	537,26 €	11,01 €	9,01 €
UHV Elbaue	2244,30	105,61	2.420,55 €	21.474,81 €	430,82 €	10,65 €	4,08 €
UHV Großer Graben	18,04	0,064	20,72 €	204,92 €	0,00 €	12,51 €	0,00 €

In unserem Stadtgebiet würde ein 1000 m² großes Wohngrundstück folgende Umlage für das Verbandsgebiet „Untere Bode“ erhalten.

Flächenumlage / Verwaltungskosten	11,97€/ha
Erschwernisumlage	26,20 €/ha
Gesamt	38,17 €/ha
ergibt pro Quadratmeter	0,003817 €/m ²
bei 1000 m ² Wohngrundstück ergibt sich ein Jahresbeitrag von	3,82 €/m ²

Anlage1 Auszug aus dem Wassergesetz LSA

Anlage2 Ermittlung der Verbandsbeiträge durch die Verbände

Amtliche Abkürzung: WG LSA**Fassung vom:** 17.06.2014**Gültig ab:** 01.07.2014**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-**
Nr: 753.31

**Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
(WG LSA) *)
Vom 16. März 2011**

**§ 55
Unterhaltungsverbände**

(1) Die Unterhaltungsverbände sind Wasser- und Bodenverbände im Sinne des Wasserverbandsgesetzes; für sie gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Unterhaltungsverbände haben Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke in die Verbandsversammlung oder in den Verbandsausschuss zu berufen. Die Berufung soll nach der von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer zuvor eingeholten gemeinsamen Vorschlagsliste erfolgen. Das nähere Verfahren, die Zahl der Berufenen und deren Stimmanteil, der mindestens 45 v. H. der satzungsmäßigen Stimmen betragen muss, regelt die Satzung. Die Stimmausübung ist dahin gehend zu begrenzen, dass die anwesenden Berufenen zusammen weniger Stimmen auf sich vereinigen als die übrigen in den jeweiligen Verbandsversammlungen oder dem Verbandsausschuss anwesenden Stimmberechtigten. Ist ein Berufener an der Teilnahme der Sitzung des Verbandsausschusses oder der Verbandsversammlung verhindert, wird er durch einen Stellvertreter in der Sitzung vertreten. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Berufenen haben die gleichen Informations- und Einsichtsrechte wie die sonstigen Vertreter der Verbandsmitglieder.

(3) Für die Verbandsbeiträge gelten die Vorschriften des Dritten Teils des Wasserverbandsgesetzes mit der Maßgabe, dass sich die Beiträge für die Gewässerunterhaltung nach

1. dem Verhältnis der Fläche, mit dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind (Flächenbeitrag), und
2. dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören, oder der Verbandsgemeinde im Verbandsgebiet gemäß § 158 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Gesamteinwohnerzahl als Maßstab für die Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch versiegelte Flächen (Erschwernisbeitrag)

bestimmen. Der Anteil der Erschwernisbeiträge der Mitglieder beträgt unter Beachtung des Verhältnisses von Bodenfläche zu Siedlungs- und Verkehrsfläche im Verbandsgebiet mindestens 10 v. H. des Gesamtbeitrags; er ist in der Satzung festzulegen. Zur Vermeidung besonderer Härten bei der Beitragserhebung kann in der Satzung eine Höchstgrenze für den Erschwernisbeitrag festgelegt werden. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn der Verbandsbeitrag des Mitgliedes um mehr als 100 v. H. über dem Verbandsbeitrag liegt, der ohne einen Erschwernisbeitrag zu zahlen wäre.

(3a) Die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten sind, soweit im Geobasisinformationssystem im Sinne des § 19 des Vermessungs- und

Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vorhanden, den Unterhaltungsverbänden kostenfrei zu überlassen. Die erforderlichen Nutzungsrechte und Genehmigungen sind ihnen kostenfrei zu erteilen.

(4) Die Unterhaltungsverbände haben rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres ihren Mitgliedern eine nach Kostenarten gegliederte Beitragskalkulation vorzulegen. Kosten sind nur beitragsfähig, soweit sie ausschließlich der Gewässerunterhaltung dienen. Die Kosten, die der Unterhaltungsverband gemäß § 56a Abs. 1 an das Land zu zahlen hat, gehören zu den beitragsfähigen Kosten.

(5) Eine Erweiterung der Aufgaben und Umgestaltung der Verbände ist zulässig. Sie richten sich nach den Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes. Eine Umgestaltung der Verbände in Bezug auf die in § 54 Abs. 1 bis 3 enthaltenen Festlegungen ist unzulässig.

(6) Die Unterhaltungsverbände haben zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.

(7) Die Unterhaltungsverbände haben für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres eine Jahresrechnung einschließlich einer Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur zukünftigen Entwicklung des Verbandes aufzustellen. Die Jahresrechnung wird von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Bestellung der Prüfstelle erfolgt jährlich durch die Verbandsversammlung, soweit die Satzung kein anderes Verbandsorgan bestimmt. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist zulässig, soll aber auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt sein. Die Prüfung schließt die Haushalts- und Rechnungsführung, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die Rechtmäßigkeit der Beitrags- und Mehrkostenermittlung, die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung und Mehrkostenrechnungslegung sowie die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung ein. Die Kosten trägt der jeweilige Unterhaltungsverband.

(8) Hat sich ein Niederschlagsgebiet und mit ihm die Grenze eines Verbandsgebietes geändert, so sind die von der Änderung betroffenen Verbandsmitglieder aus dem einen Unterhaltungsverband zu entlassen und dem anderen Unterhaltungsverband zuzuweisen. Für das Verfahren gelten die §§ 23 bis 25 des Wasserverbandsgesetzes entsprechend.

Fußnoten

- * Dieses Gesetz dient der Umsetzung der
 1. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28. 1. 2012, S. 1),
 2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. 12. 2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5. 6. 2009, S. 114),
 3. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36).

Landesrecht Sachsen-Anhalt

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: WG LSA**Fassung vom:** 18.12.2015**Gültig ab:** 01.01.2016**Dokumenttyp:** Gesetz**Quelle:****Gliederungs-
Nr:** 753.31

**Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt
(WG LSA) *)
Vom 16. März 2011**

§ 56

Heranziehung zu den Beiträgen für einen Unterhaltungsverband

(1) Ist eine Gemeinde, die nicht einer Verbandsgemeinde angehört, oder eine Verbandsgemeinde Mitglied eines Unterhaltungsverbandes, kann sie, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheidet, die Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde stehen, einschließlich der Kosten, die der Unterhaltungsverband an das Land abzuführen hat, sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet oder im Verbandsgemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umlegen. Dabei sind der Flächenbeitrag auf alle Grundstücke nach Satz 1 und der Erschwernisbeitrag zusätzlich auf die Grundstücke nach Satz 1, die nicht der Grundsteuer A unterliegen oder durch Satzung nach Satz 3 ausgenommen sind, zu ermitteln und zu verteilen; die Umlage erfolgt jeweils entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach dem Verhältnis der Fläche. Aufgrund einer Satzung der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde dürfen solche Grundstücke von der Umlage des Erschwernisbeitrages ausgenommen werden, deren Flächen unwesentlich versiegelt sind, die für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt werden und deren Nutzung und Finanzierung in keinem öffentlich-rechtlichen Zusammenhang stehen.

(2) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

Fußnoten

- * Dieses Gesetz dient der Umsetzung der
1. Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. L 26 vom 28. 1. 2012, S. 1),
 2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. 12. 2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG (ABl. L 140 vom 5. 6. 2009, S. 114),
 3. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27. 12. 2006, S. 36).

© juris GmbH

UHV „Untere Bode“

Grundlage der Berechnung:

1. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Erforderliches Beitragsvolumen 2. Ordnung: 958.593,48 €
Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 12,30%

Aus Flächenbeitrag: 840.686,48€ (87,70% des Haushaltsvolumens)
Aus Einwohnerbeitrag: 117.907,00 € (12,30% des Haushaltsvolumens)

Fläche 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 79.310,3724 ha
Einwohner 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 57.181EW

Ermittlung der Beitragssätze:

Flächenbeitrag: 840.686,48 € / 79.310,3724 ha = 10,599956 €/ha (gerundet: 10,60 €/ha)
Einwohnerbeitrag: 117.907,00 € / 57.181 EW = 2,061996 €/EW

2. Kostenerstattung an das Land für die Gewässerunterhaltung 1. Ordnung im Jahr 2017 (bezogen auf Flächen und Einwohner im EZG 1. Ordnung des Verbandes)

Beitragssätze 2017 des UHV Untere Bode für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung:

Flächenbeitrag 11,064481 €/ha gerundet: 11,06 €/ha
Erschwernisbeitrag 1,945267 €/EW gerundet: 1,95 €/EW

Fläche 1. Ordnung im Verbandsgebiet: 3.661,5524 ha
Einwohner 1. Ordnung im Verbandsgebiet: 18.676 EW

Ermittlung der auf den Beitragssatz des Jahres 2017 begrenzten Höhe der Kostenerstattung:

Beitragsart	Beitragssatz		Bemessungswert	Kostenerstattung
Flächenbeitrag	10,993665 €/ha	x	3.661,5524 ha	40.513,18 €
Erschwernisbeitrag	1,533088 €/EW	x	18.676 EW	36.329,81 €
				Σ 76.842,98 €

3. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung zuzüglich Kostenerstattung an das Land unter Berücksichtigung der vom Land zu erstattenden Verwaltungskosten und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Beitragsvolumen 2. Ordnung abzüglich weiterer Einnahmen (Ansatz berücksichtigt bereits sonstige Einnahmen

wie Mehrkosten, vermischte Einnahmen, etc.: 958.593,48 €
Kostenerstattung an das Land: 76.842,98 €
abzüglich Verwaltungskosten für die Kostenerstattung 1. Ordnung: - 7.126,90 €
erforderliches Gesamtbeitragsvolumen: 1.028.309,56 €

Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 12,30%

Aus Flächenbeitrag: 901.827,48 € (87,70% des Gesamtvolumens)
Aus Einwohnerbeitrag: 126.482,08 € (12,30% des Gesamtvolumens)

Fläche 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 82.812,2516 ha
Einwohner 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 74.732 EW

Ermittlung der Beitragssätze:

Flächenbeitrag: 901.827,48 € / 82.812,2516 ha = 10,890025 €/ha gerundet = 10,89 €/ha
Einwohnerbeitrag: 126.482,08 € / 74.732 EW = 1,6924755 €/EW gerundet = 1,69 €/EW

Anlage 1

Grundlage der Berechnung ist:

1. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Erforderliches Haushaltsvolumen 2. Ordnung: 728.199,60 €
 Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 13,47 %

Aus Flächenbeitrag: 630.111,11 € (86,53 % des Haushaltsvolumen)
 Aus Einwohnerbeitrag: 98.088,49 € (13,47 % des Haushaltsvolumen)

Fläche 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 97.522,9710 ha
 Einwohner 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 110.846 EW

Ermittlung der Beitragssätze:
 Flächenbeitrag: 630.111,12 € / 97.522,9710 ha = 6,461156 €/ha (gerundet: 6,46 €/ha)
 Einwohnerbeitrag: 98.088,49 € / 110.846 = 0,884908 €/EW (gerundet: 0,88 €/EW)

2. Kostenerstattung an das Land für die Gewässerunterhaltung 1. Ordnung im Jahr 2016 (bezogen auf Flächen und Einwohner im EZG 1. Ordnung des Verbandes)

Beitragssätze 2017 des Unterhaltungsverbandes Untere Ohre für die Gewässer 2. Ordnung:

Flächenbeitrag: gerundet 6,17 €/ha
 Erschwernisbeitrag: gerundet 0,80 €/EW

Fläche 1. Ordnung im Verbandsgebiet: 6.534,5554 ha
 Einwohner 1. Ordnung im Verbandsgebiet: 77.937 EW

Ermittlung der auf den Beitragssatz des Jahres 2016 begrenzten Höhe der Kostenerstattung:

Beitragsart	Beitragssatz	Bemessungswert	Kostenerstattung
Flächenbeitrag	6,170416 €/ha x	6.534,5554 ha	40.320,93 €
Erschwernisbeitrag	0,804502 €/EW x	77.937 EW	62.700,47 €
		Σ	103.021,40 €

3. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung zuzüglich Kostenerstattung an das Land unter Berücksichtigung der vom Land zu erstattenden Verwaltungskosten und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Haushaltsvolumen 2. Ordnung (Ansatz berücksichtigt bereits sonstige Einnahmen wie Mehrkosten, vermischte Einnahmen, etc.): 728.199,60 €
 Kostenerstattung an das Land: 103.021,40 €
 abzüglich Verwaltungskosten für Kostenerstattung 1. Ordnung: 4.900,00 €
 Gesamtvolumen: 826.321,00 €

Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 13,47 %

Aus Flächenbeitrag: 715.015,56 € (86,53 % des Gesamtvolumen)
 Aus Einwohnerbeitrag: 111.305,44 € (13,47 % des Gesamtvolumen)

Fläche 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 103.667,7919 ha
 Einwohner 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 189.145 EW

Ermittlung der Beitragssätze:
 Flächenbeitrag: 715.015,56 € / 103.667,7919 ha = 6,897181 €/ha (gerundet 6,90 €/ha)
 Einwohnerbeitrag: 111.305,44 € / 189.145 EW = 0,588466 €/EW (gerundet 0,59 €/EW)

UHV „Aller“

Grundlage der Berechnung ist:

1. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Erforderliches Beitragsvolumen 2. Ordnung: 440.000,00 €
Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 10%

Aus Flächenbeitrag: 396.000,00 € (90% des Beitragsvolumens)
Aus Einwohnerbeitrag: 44.000,00 € (10% der Beitragsvolumens)

Fläche 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 39.971,4505 ha
Einwohner 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 17.357 EW

Ermittlung der Beitragssätze:
Flächenbeitrag: 396.000,00 € / 39.971,4505 ha = 9,907071 €/ha
Einwohnerbeitrag: 44.000,00 € / 17357 EW = 2,535000 €/EW

2. Kostenerstattung an das Land für die Gewässerunterhaltung 1. Ordnung im Jahr 2017 (bezogen auf Flächen und Einwohner im EZG 1. Ordnung des Verbandes)

Beitragssätze 2017 des Unterhaltungsverbandes Aller für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung:

Flächenbeitrag 8,933283 €/ha
Erschwernisbeitrag 2,037420 €/EW

Fläche 1. Ordnung im Verbandsgebiet: 1.908,4933 ha
Einwohner 1. Ordnung im Verbandsgebiet: 2.930 EW

Ermittlung der auf den Beitragssatz des Jahres 2017 begrenzten Höhe der Kostenerstattung:

Beitragsart	Beitragssatz	Bemessungswert	Kostenerstattung
Flächenbeitrag	8,933283 €/ha x	1.908,4933 ha	17.049,11 €
Erschwernisbeitrag	2,037420 €/EW x	2.930 EW	5.969,64 €
			Σ 23.018,75 €

3. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung zuzüglich Kostenerstattung an das Land unter Berücksichtigung der vom Land zu erstattenden Verwaltungskosten und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Beitragsvolumen 2. Ordnung (Ansatz berücksichtigt bereits sonstige Einnahmen wie Mehrkosten, vermischte Einnahmen, etc.): 440.000,00 €
Kostenerstattung an das Land: 23.018,75 €
Abzüglich Verwaltungskosten für Erstattung 1. Ordnung: 1.000,00 €

Gesamtbeitragsvolumen 1. + 2. Ordnung: 462.018,75 €

Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 10%

Aus Flächenbeitrag: 415.816,88 € (90% des Gesamtbeitragsvolumens)
Aus Einwohnerbeitrag: 46.201,88 € (10% der Gesamtbeitragsvolumens)

Fläche 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 41.879,9438 ha
Einwohner 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet: 20295 EW

Ermittlung der Beitragssätze:
Flächenbeitrag: 415.816,88 € / 41.879,9438 ha = 9,928783 €/ha
Einwohnerbeitrag: 46.201,88 € / 20.295 EW = 2,276515 €/EW

Grundlage der Berechnung ist:

1. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung und sich daraus ergebende Beitragssätze für das Haushaltsjahr 2018:
 (relevant für die Berechnung 1. Ordnung - Haushaltsjahr 2019)

Erforderliches Haushaltsvolumen 2. Ordnung:	749.539,12 €
Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet:	10%
Aus Flächenbeitrag:	674.585,21 € (90 % des Haushaltsvolumens)
Aus Einwohnerbeitrag:	74.953,91 € (10 % des Haushaltsvolumens)

Fläche 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	59.545,7482 ha
Einwohner 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	36.731 EW

Ermittlung der Beitragssätze:		
Flächenbeitrag:	674.585,21 € / 59.545,7482 ha	= 11,328856 €/ha
Einwohnerbeitrag:	74.953,91 € / 36.731 EW	= 2,040617 €/EW

2. Kostenerstattung 2018 an das Land für die Gewässerunterhaltung 1. Ordnung im Jahr 2017 (bezogen auf Flächen und Einwohner im EZG 1. Ordnung des Verbandes)

Beitragssätze aus dem Haushaltsjahr 2017 des Unterhaltungsverbandes Großer Graben für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung:

Flächenbeitrag	11,282264 €/ha
Erschwernisbeitrag	1,983103 €/EW

Fläche 1. Ordnung im Verbandsgebiet:	291,7257 ha
Einwohner 1. Ordnung im Verbandsgebiet:	3802 EW

Ermittlung der auf den Beitragssatz des Jahres 2017 begrenzten Höhe der Kostenerstattung:

Beitragsart	Beitragssatz	Bemessungswert	Kostenerstattung
Flächenbeitrag	11,282264 €/ha x	291,7257 ha	3.291,33€
Erschwernisbeitrag	1,983103 €/EW x	3802	7.539,76 €
Zahlung an das LHW 2018 für 2017			Σ 10.831,08 €

3. Zur Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung im Verbandsgebiet entsprechend Haushaltsplanung zuzüglich Kostenerstattung an das Land unter Berücksichtigung der vom Land zu erstattenden Verwaltungskosten und sich daraus ergebende Beitragssätze:

Beitragsvolumen 1. u. 2. Ordnung abzüglich weitere Einnahmen (Ansatz berücksichtigt bereits sonstige Einnahmen wie Mehrkosten, vermischte Einnahmen etc.):		757.200,00 €
abzüglich Verwaltungskosten für die Kostenerstattung 1. Ordnung:		- 2.046,00 €
Erforderliches Gesamtbeitragsvolumen:		755.154,00 €

Versiegelungsgrad im Verbandsgebiet: 10 %

Aus Flächenbeitrag:	679.638,60 €	(90 % des Gesamtvolumens)
Aus Einwohnerbeitrag:	75.515,40 €	(10 % des Gesamtvolumens)

Fläche 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	59.844,0480 ha
Einwohner 1. und 2. Ordnung im Verbandsgebiet:	40.606 EW,

Ermittlung der Beitragssätze Gewässer 1. und 2. Ordnung für das Haushaltsjahr 2018:

Flächenbeitrag:	679.638,60 € / 59.844,0480 ha	= 11,356829 €/ha
Einwohnerbeitrag:	75.515,40 € / 40.606 EW	= 1,859710 €/EW

Verbandsberechnung Beitragsaufteilung 2018

Verbandsname	Elbeue
Beitr./Fl. Fläche	41.394,7080 ha
Einwohner	152.151
Versorgungsanteil	19,1654%
Haushaltsplan	505.000,00 €
HHP abzgl. weitere Einnahmen	505.000,00 €
Flächenmaßstab GesamthHP	12,20 €
Mehrkosten (§ 84)	15.000,00 €
durch Fläche + EW	490.000,00 €
ha/Satz nach § 64	11,637262 €/ha
ha/Satz neu (Fläche)	9,64815985 €/ha
Beitragsatz (Einw.)	0,617220 €
	gerundet
	9,57 €/ha
	0,62 €

Prozentualer Anteil an den Gesamtkosten	
Einwohner	19,1655%
Fläche	80,8345%

Erdschweinebeitrag	93.910,88 €
Flächenbeitrag	398.089,32 €
Mehrkosten (§ 84)	15.000,00 €
weitere Einnahmen	- €
Gesamteinnahmen	505.000,00 €

Eingabe	100,0 %
Höchstgrenze (%)	100,0 %

Fehlbetrag/ha	0,00 €/ha
---------------	-----------

Mitglieder	Fläche ALB in ha	Einwohnerzahl bereinigt	Beitrag nach entf. Flächenmaßstab	% Anteil Gem. EW an Ges. Einwohner	Erdschweinebeitrag pro Gemeinde	Flächenbeitrag neu	Beitrag insgesamt	Veränderung in %	Anpassung an Höchstgrenze	Beitrag nach Anpassung an Höchstgrenze	Fehlbetrag	Beitrag endgültig	Veränderung endgültig
Gesamtsumme	41.394,71 €	152.151,00 €	490.000,00 €	1,00 €	93.910,88 €	398.089,32 €	490.000,00 €		490.000,00 €	490.000,00 €	- €	490.000,00 €	

725.562,30

Stadt Wierckbes	2244,3000	688	0,00559581	0,00559581	21.474,81 €	21.905,63 €	-17,5	-17,5	21.905,63 €	- €	-17,5	21.905,63 €	1,63 €
		0											0,00 €
													24.904,00
													24.905,63

26.566,37 0,004587548 430,42